

Amt der Tiroler Landesregierung

Landwirtschaftliches Schulwesen und

Landwirtschaftsrecht

Dipl. iur. Jeanette Wiener-Benndorf, Ass.iur. Heiliggeiststraße 7 6020 Innsbruck +43 512 508 2532 landw.Schulwesen@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben LW-LR-2089/617-2021 Innsbruck, 15.06.2021

Jagdaufseherprüfung 2021

# KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2021

Die Jagdaufseherprüfung 2021 beginnt am Freitag, den 22. Oktober 2021 (Schießprüfung) und wird am Montag, den 22. November 2021 (schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung der 1. Gruppe) sowie am Dienstag, den 23. November 2021 (mündliche Prüfung der 2. Gruppe) und falls notwendig am Mittwoch, den 24. November 2021 fortgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am

### Freitag, den 22. Oktober 2021

ab 09:00 Uhr,

am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete und zugelassene Personen teilnehmen, die die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der <u>gültigen</u> Tiroler Jagdkarte auszuweisen. Der konkrete Zeitplan des Prüfungsschießens wird in einer eigenen

Prüfungseinteilung den angemeldeten und zugelassenen Personen bekanntgegeben. Die Prüfungswerber haben sich eine halbe Stunde vor dem ihnen zugewiesenen Termin am Schießstand in Tarrenz einzufinden.

Die schriftliche Prüfung findet am

# Montag, den 22. November 2021, um 09.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck,

im Anschluss an dem vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang statt.

Die <u>mündliche Prüfung</u> wird am Montag, den 22. November 2021 (1. Gruppe am Nachmittag, frühestens ab 14 Uhr), am Dienstag, den 23. November 2021 (2. Gruppe, frühestens ab 9 Uhr) und falls notwendig am Mittwoch, den 24. November 2021 (frühestens ab 9 Uhr) ebenfalls in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hiefür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben werden.

### Ansuchen:

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerbern bis

### spätestens Freitag, den 01. Oktober 2021

<u>ausnahmslos</u> bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Nach § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 118/2015 idgF LGBI. Nr. 63/2016, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis einer gültigen Tiroler Jagdkarte (Anm: für das Jagdjahr 2021/22),
- d) der Nachweis über den Besitz einer Tiroler Jagdkarte oder einer Jagdkarte eines anderen Landes in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren (Anm: das sind die Jagdjahre 2016/17 bis 2020/21).
- e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14,
- f) der Nachweis über die absolvierte jagdliche Revierpraxis in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren im Ausmaß von mindestens 250 Stunden gemäß § 33 Abs. 5 lit. d des Tiroler Jagdgesetzes 2004 in Verbindung mit § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004 und

g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes (lit. e) sowie jene über die Teilnahme am Lehrgang in Erster Hilfe (lit. g) sind spätestens vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen. Der Nachweis der Tiroler Jagdkarte für das Jagdjahr 2021/22 (lit. c) ist zur Schießprüfung mitzubringen.

Nach § 13 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004 kann anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. e ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, durchgeführten Lehrgang über den nach § 17 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches einer Forstfachschule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. e nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher, in dem die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 17 Abs. 1 lit. b vermittelt wurden, nachweist.

### Zulassung:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004 hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, f und g erbracht haben. Die Revierpraxis nach Abs. 2 lit. f kann ganz oder teilweise entfallen, wenn im Zuge von Berufsausbildungen die Inhalte der Revierpraxis nach § 15 Abs. 6 im gleichwertigen Ausmaß vermittelt wurden; sie entfällt zur Gänze für den Personenkreis nach § 21 Abs. 3. Über den Umfang der Anerkennung der Revierpraxis hat der Vorsitzende mittels Bescheid abzusprechen. Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung hat durch Bescheid zu erfolgen.

Über die Zulassung zur Prüfung erfolgt eine schriftliche Verständigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

#### Prüfungserleichterungen, Prüfungsersatz:

Die konkreten Regelungen für Prüfungserleichterungen bzw. Prüfungsersatz sind dem § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu entnehmen. Für Rückfragen steht der Vorsitzende der Prüfungskommission unter der Telefonnummer 0512/508-2530 zur Verfügung.

# Gebühren:

Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr	• 50,00 Euro
Stempelgebühren	<ul> <li>14,30 Euro (Ansuchen)</li> <li>3,90 Euro (für jeden Bogen einer Beilage, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage)</li> <li>14,30 Euro (Zeugnisgebühr)</li> </ul>
Landes-Verwaltungsabgabe	• 5,00 Euro (Zeugnis)

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist <u>vor Beginn der Schießprüfung</u> durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu entsprechen.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Dr. Wallnöfer